

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

(2002/C 51 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 573 endg. — 2001/0241(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Oktober 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr <sup>(1)</sup> sollten die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen Landverkehrsunternehmen, insbesondere im Straßenverkehrssektor, vereinheitlicht und die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden. Die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte müssen gewahrt und ausgebaut werden.
- (2) Nach Artikel 17a Absatz 2 der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung <sup>(2)</sup> in der Fassung der Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die mobilen Arbeitnehmer Anspruch auf „ausreichende Ruhezeiten“ haben.
- (3) Es hat sich als schwierig erwiesen, gewisse Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu Lenkzeiten, Unterbrechungen und Ruhezeiten von Fahrern im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen, anzuwenden und durchzusetzen, weil die Bestimmungen zu allgemein gehalten sind.
- (4) Der wirksame und einheitliche Vollzug dieser Bestimmungen ist wünschenswert, damit deren Ziele erreicht werden und die Anwendung der Bestimmungen nicht in Misskredit gerät. Daher sind deutlichere und einfachere Regeln

nötig, die sowohl von der Kraftverkehrsbranche als auch den Vollzugsbeauftragten leichter zu verstehen, auszulegen und anzuwenden sind.

- (5) Durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen darf das Recht der Sozialpartner, im Zuge von Tarifverhandlungen oder in anderer Weise günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer festzulegen, nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Es ist wünschenswert, den genauen Geltungsbereich dieser Verordnung klar zu bestimmen, indem die Hauptarten der erfassten Fahrzeuge aufgeführt werden.
- (7) Alle wesentlichen Begriffe sollten umfassend definiert werden, um die Auslegung zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten.
- (8) Die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 in seiner geltenden Fassung sollten weiterhin Anwendung finden auf die Beförderung von Gütern und Personen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, zugelassen sind, und zwar für die gesamte Strecke von Fahrten zwischen der Gemeinschaft und dem Hoheitsgebiet eines Staates, der Vertragspartei des AETR ist, oder durch das Hoheitsgebiet eines solchen Staates.
- (9) Diese Bestimmungen gelten bei Fahrzeugen, die in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des AETR ist, nur für den auf Gemeinschaftsgebiet liegenden Fahrtabschnitt.
- (10) Da das im AETR-Übereinkommen geregelte Sachgebiet zum Anwendungsbereich dieser Verordnung gehört, ist die Gemeinschaft für die Aushandlung und den Abschluss des betreffenden Übereinkommens zuständig.
- (11) Falls eine Änderung der internen Regelung der Gemeinschaft auf dem betreffenden Gebiet eine entsprechende Änderung des AETR erfordert, gehen die Mitgliedstaaten gemeinsam vor, um eine solche Änderung des AETR nach dem darin vorgesehenen Verfahren zu erreichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

- (12) Das Verzeichnis der Ausnahmen sollte aktualisiert werden, um den Entwicklungen im Kraftverkehrssektor im Laufe der letzten fünfzehn Jahre Rechnung zu tragen.
- (13) Die grundlegenden Regeln zur Lenkzeit müssen klarer und einfacher gefasst werden, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung mittels des digitalen Fahrtenschreibers gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr <sup>(1)</sup> in der Fassung der Verordnung 2135/98 <sup>(2)</sup> zu ermöglichen.
- (14) Mit den bestehenden Regeln war es möglich, die täglichen Lenkzeiten und Unterbrechungen so zu planen, dass Fahrer zu lange ohne eine vollständige Unterbrechung fahren konnten, was Beeinträchtigungen der Straßenverkehrssicherheit und schlechtere Arbeitsbedingungen für die Fahrer nach sich zog. Deshalb ist die Einführung einer längeren Mindestunterbrechung zweckmäßig, die innerhalb kürzerer Zeiträume einzulegen ist.
- (15) Die jetzigen Ausgleichszeiten für verringerte tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sind so flexibel und unterschiedlich, dass sie in der Praxis nicht durchgesetzt werden können. Zur Vereinfachung der Regelung sollte ein neues Gleichgewicht gefunden werden, das die Flexibilität wahrt, dabei aber dem Fahrer einen besseren Standard bietet und die Berechenbarkeit gewährleistet. Die täglichen Standardruhezeiten sollten verlängert und unterteilte Ruhezeiten nicht erlaubt werden. Reduzierte Ruhezeiten sollten ohne Ausgleich bleiben, und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten sollten nur einmal zwischen zwei vollen wöchentlichen Ruhezeiten erlaubt sein.
- (16) Viele Beförderungen im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr enthalten Streckenabschnitte, die mit Fähren oder auf der Schiene zurückgelegt werden. Für solche Beförderungen sollten deshalb klare und sachgemäße Bestimmungen zu den täglichen Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen festgelegt werden.
- (17) Angesichts der Zunahmen im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr ist es im Interesse der Verkehrssicherheit und umfassenderer Durchsetzung der Vorschriften wünschenswert, dass bei Verkehrskontrollen in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten die Lenk- und Ruhezeiten erfasst werden.
- (18) Die Verkehrsunternehmerhaftung sollte zumindest für Verkehrsunternehmer gelten, die juristische oder natürliche Personen sind, ohne jedoch die Verfolgung natürlicher Personen auszuschließen, die Verstöße gegen diese Verordnung begehen, dazu anstiften oder Beihilfe leisten.
- (19) Fahrer, die für mehrere Verkehrsunternehmen tätig sind, müssen jeden Arbeitgeber angemessen informieren, damit dieser seinen Pflichten aus dieser Verordnung nachkommen kann.
- (20) Zur Förderung des sozialen Fortschritts und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit muss jedem Mitgliedstaat das Recht erhalten bleiben, bestimmte zweckmäßige Maßnahmen zu treffen.
- (21) Nationale Freistellungen sollten Änderungen im Kraftverkehrssektor Rechnung tragen und sich auf diejenigen Elemente beschränken, die derzeit keinem Wettbewerbsdruck unterliegen.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln festlegen für Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Diese Regeln sollten angemessenen Schutz in Bezug auf die erlaubten Lenkzeiten sowie die vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten bieten.
- (23) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung der Verordnung ist es wünschenswert, dass alle nationalen und internationalen Personenverkehrsdienste unter Einsatz des Standardkontrollgeräts kontrolliert werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und deren Durchsetzung gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Möglichkeit, ein Fahrzeug bei der Feststellung schwerer Verstöße in amtliche Verwahrung zu nehmen, sollte in das Spektrum der gemeinsamen Sanktionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten aufgenommen werden.
- (25) Im Interesse einer klaren und wirksamen Durchsetzung der Verordnung ist es wünschenswert, einheitliche Bestimmungen zur Haftung von Verkehrsunternehmen und Fahrern bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Haftung kann in den Mitgliedstaaten gegebenenfalls strafrechtliche, zivilrechtliche und administrative Folgen haben.
- (26) Das Ziel der Festlegung eindeutiger gemeinschaftlicher Regeln zu Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer im Straßenverkehr kann von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden und ist deshalb angesichts der Notwendigkeit koordinierter internationaler Maßnahmen nach den in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß und geht nicht darüber hinaus.
- (27) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> sollten Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung nach dem Beratungsverfahren von Artikel 3 dieses Beschlusses erlassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 274 vom 9.10.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(28) Im Interesse der Klarheit und zur Rationalisierung sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### ABSCHNITT I

#### **EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

##### *Artikel 1*

Durch diese Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen Landverkehrsunternehmen, insbesondere im Straßenverkehrssektor, zu vereinheitlichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.

##### *Artikel 2*

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:

- a) Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt;
- b) Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder bleibend angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

Die Verordnung gilt für in der Gemeinschaft zugelassene Fahrzeuge, soweit die Beförderung im Straßenverkehr

- a) vollständig innerhalb der Gemeinschaft erfolgt oder
- b) zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland erfolgt, das nicht Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ist, oder durch ein solches Land führt.

(2) Das AETR gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:

- a) Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der AETR-Vertragspartei ist, zugelassen sind, und zwar für die gesamte Fahrtstrecke, wenn die Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat, der Vertragspartei ist, oder durch einen solchen Staat erfolgen; oder
- b) Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Drittstaat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des AETR ist, für den auf Gemeinschaftsgebiet liegenden Fahrabschnitt.

##### *Artikel 3*

Unbeschadet Artikel 6 Absatz 6 gilt diese Verordnung nicht für Beförderungen mit

- 1. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- 2. Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h;
- 3. Fahrzeugen, die Eigentum der Streitkräfte, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden;
- 4. Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden;
- 5. Spezialfahrzeugen für medizinische Zwecke, die Eigentum öffentlicher Institutionen sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden;
- 6. Spezialfahrzeugen, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes befördern;
- 7. besonderen Pannenhilfefahrzeugen, die innerhalb eines Umkreises von 50 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- 8. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, sowie neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- 9. Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht nicht über 7 500 kg, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;

##### *Artikel 4*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- 1. „Straßenverkehr“ jede Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf der Straße;
- 2. „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug, eine Zugmaschine, einen Anhänger oder Sattelanhänger gemäß den nachstehenden Definitionen:
  - „Kraftfahrzeug“: mit Ausnahme der ausschließlich auf Schienen verkehrenden Fahrzeuge jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit mechanischem Eigenantrieb, das normalerweise der Personen- und Güterbeförderung dient;

- „Zugmaschine“: mit Ausnahme der ausschließlich auf Schienen verkehrenden Fahrzeuge jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit mechanischem Eigenantrieb, das dafür ausgelegt ist, Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder zu bewegen;
  - „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder an eine Zugmaschine angehängt zu werden;
  - „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, dass ein beträchtlicher Teil seines Eigengewichts und des Gewichts seiner Ladung von der Zugmaschine oder vom Kraftfahrzeug getragen wird;
3. „Fahrer“ jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in dem Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;
  4. „Unterbrechung“ einen Zeitraum, während dessen ein Fahrer keine anderen Arbeiten ausführen darf.
  5. „andere Arbeiten“ jede Tätigkeit, die weder Ruhezeit, Unterbrechung noch Fahrtätigkeit darstellt; Wartezeit und Zeit, die ohne Lenktätigkeit in einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug verbracht wird, gilt nicht als „andere Arbeiten“.
  6. „Ruhezeit“ jeden ununterbrochenen Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;
  7. „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;
    - „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden;
    - „reduzierte tägliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 12 Stunden;
  8. „wöchentliche Ruhezeit“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;
    - „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 45 Stunden;
    - „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, aber weniger als 45 Stunden, die an einem anderen Ort als dem normalen Standort des Fahrzeugs oder des Fahrers genommen wird;
  9. „flexible Woche“ den Zeitraum zwischen dem Ende einer wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der nächsten wöchentlichen Ruhezeit;
  10. „Tageslenkzeit“ die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit;
  11. „Wochenlenkzeit“ die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche;
  12. „höchstzulässiges Gesamtgewicht“ das höchstzulässige Gewicht des fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast;
  13. „Personenlinienverkehr“ inländische und grenzüberschreitende Verkehrsdienste gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 684/92 des Rates <sup>(1)</sup>;
  14. „Mehr-Fahrer-Betrieb“ die Tatsache, dass während der gesamten Lenkzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens ein weiterer Fahrer auf dem Fahrzeug eingesetzt ist.
  15. „Verkehrsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede offizielle Organisation, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder einer Stelle mit Rechtspersönlichkeit untersteht, die Beförderungen im Straßenverkehr vornimmt.

## ABSCHNITT II

**FAHRPERSONAL, LENKZEITEN, UNTERBRECHUNGEN UND RUHEZEITEN***Artikel 5*

- (1) Das Mindestalter für Schaffner beträgt 18 Jahre.
- (2) Das Mindestalter der Beifahrer beträgt 18 Jahre. Die Mitgliedstaaten können jedoch unter folgenden Bedingungen das Mindestalter der Beifahrer auf 16 Jahre herabsetzen:
  - a) die Beförderung im Straßenverkehr erfolgt in einem Mitgliedstaat in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Gebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt;
  - b) die Herabsetzung erfolgt zum Zwecke der Berufsausbildung und
  - c) die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats vorgegebenen Grenzen werden eingehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98 (ABl. L 4 vom 8.1.1998, S. 1).

#### Artikel 6

(1) Die tägliche Lenkzeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Lenkzeit darf jedoch zweimal in der flexiblen Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

(2) Die Dauer der flexiblen Woche darf 144 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die summierte Gesamtenkzeit während zweier aufeinanderfolgender flexibler Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

(5) Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder von Drittstaaten.

(6) Führt der Fahrer eines von dieser Verordnung erfassten Fahrzeugs zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit auch ein Fahrzeug, das unter die Ausnahmen nach Artikel 3 oder Freistellungen nach Artikel 13 und 14 fällt, so zeichnet er die gesamte tägliche Lenkzeit auf.

#### Artikel 7

(1) Nach einer Lenkzeit von längstens drei Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 30 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.

(2) Diese Fahrtunterbrechung kann jedoch nach spätestens viereinhalb Stunden eingelegt werden, falls sie auf mindestens 45 Minuten verlängert wird und sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.

#### Artikel 8

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Der Fahrer muss eine neue tägliche Ruhezeit spätestens 24 Stunden nach dem Ende seiner vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit abschließen.

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, der in den geforderten 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 12 Stunden, ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(3) Der Fahrer darf höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten innerhalb einer flexiblen Woche einlegen.

(4) Abweichend von Absatz 2 muss ein im „Mehr-Fahrer-Betrieb“ eingesetzter Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende seiner vorangegangenen täglichen Ruhezeit abschließen.

(5) Der Fahrer muss spätestens nach 13 aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eine neue regelmäßige wöchentliche Ruhezeit beginnen.

(6) Die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, sofern es über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

#### Artikel 9

(1) Legt ein Fahrer, der ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fahrschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ein, kann diese Ruhezeit abweichend von Artikel 8 höchstens einmal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf.

(2) Während der in Absatz 1 genannten täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

### ABSCHNITT III

#### HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

#### Artikel 10

(1) Verkehrsunternehmen dürfen beschäftigten oder ihnen zur Verfügung gestellten Fahrern keine Zahlungen nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Entgelte geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.

(2) Das Unternehmen plant die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen von Abschnitt II dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer entsprechend ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu prüfen, dass Abschnitt II dieser Verordnung und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingehalten werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die in Abschnitt II dargelegten Bestimmungen, die ein Fahrer vollständig oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begeht, sind als Verstoß zu betrachten. Führt ein Fahrer, nachdem er diesen Bestimmungen seit seiner letzten wöchentlichen Ruhezeit zuwider gehandelt hat, auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein Fahrzeug, so liegt ein Verstoß vor, selbst wenn der Fahrer sich bei dieser Zuwiderhandlung nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befand.

(4) In einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmen sollen für Verstöße im Sinne von Absatz 3 haften, die von Fahrern zum Vorteil dieser Unternehmen begangen werden, selbst wenn der Fahrer sich bei dem Verstoß nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befand.

(5) Die Haftung nach Absatz 4 greift nicht, falls das betreffende Verkehrsunternehmen Folgendes belegen kann:

- a) Der Verstoß ist darauf zurückzuführen, dass der Fahrer die Anweisungen des Verkehrsunternehmens missachtet hat, oder
- b) das Unternehmen hatte keine Kenntnis und konnte in zumutbarer Weise keine Kenntnis davon erlangen, dass der Fahrer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt worden ist oder diesen zur Verfügung stand und daher mehrere unterschiedliche Anweisungen erhalten hat, die ihn zum Verstoß gegen die in Abschnitt II dargelegten Regeln veranlasst haben.

(6) Ein Fahrer, der bei mehr als einem Verkehrsunternehmen beschäftigt ist oder mehr als einem Verkehrsunternehmen zur Verfügung steht, verschafft jedem Unternehmen ausreichende Informationen, um diesem die Einhaltung der Bestimmungen von Abschnitt II zu ermöglichen.

#### ABSCHNITT IV

#### ABWEICHUNGEN

##### Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat kann für Beförderungen im Straßenverkehr, die vollständig auf seinem Hoheitsgebiet erfolgen und von dort zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden, längere Mindestunterbrechungen und Ruhezeiten oder niedrigere Höchstlenkzeiten als die in Artikel 6 bis 9 vorgesehenen festlegen.

##### Artikel 12

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.

##### Artikel 13

(1) Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, kann jeder Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet oder mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats für das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Abweichungen von Artikel 5 bis 9 zulassen, die Beförderungen mit folgenden Fahrzeugen betreffen:

- a) Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;

- b) Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden;

- c) Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht nicht über 7 500 kg, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, sofern das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;

- d) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km<sup>2</sup> verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;

- e) Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km um den Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7 500 kg nicht übersteigt;

- f) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht zur Erlangung des Führerscheins dienen, sofern diese nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden;

- g) Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz oder Wasserversorgung, den Straßenbauämtern und der Müllabfuhr eingesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie nach Absatz 1 gewähren, und die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten hierüber.

##### Artikel 14

Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, können die Mitgliedstaaten nach Genehmigung durch die Kommission Abweichungen von Artikel 6 bis 9 bei unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführten Beförderungen zulassen.

Sie können in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten alle nach diesem Artikel zugestandenen Abweichungen mit.

##### Artikel 15

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fahrer der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fahrzeuge unter die nationalen Bestimmungen fallen, die angemessenen Schutz bieten in Bezug auf die erlaubten Lenkzeiten sowie die vorgeschriebenen Unterbrechungen und Ruhezeiten.

## ABSCHNITT V

## ÜBERWACHUNG UND AHDUNG

## Artikel 16

(1) Falls in ein Fahrzeug kein Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 installiert wurde, gelten für die nachfolgend genannten Dienste bis 31. Dezember 2006 die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels:

- a) innerstaatliche Linienverkehrsdienste und
- b) grenzüberschreitende Linienverkehrsdienste, deren Endpunkte in der Luftlinie höchstens 50 km von einer Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten entfernt sind und deren Fahrtstrecke höchstens 100 km beträgt.

(2) Das Verkehrsunternehmen erstellt einen Fahrplan und einen Arbeitszeitplan, die für jeden Fahrer den Namen, den Standort und den vorher festgelegten Zeitplan für die verschiedenen Zeiträume der Fahrtätigkeit, der anderen Arbeiten, der Unterbrechungen und der Bereitschaft angeben.

Jeder Fahrer, der in einem Linienverkehrsdienst im Sinne von Absatz 1 eingesetzt ist, muss einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen.

(3) Der Arbeitszeitplan muss

- a) sämtliche in Absatz 2 aufgeführten Angaben mindestens für den Zeitraum der vorangegangenen 28 Tage enthalten,
- b) die Unterschrift des Leiters des Verkehrsunternehmens oder seines Beauftragten tragen und
- c) vom Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Geltungszeitraums ein Jahr lang aufbewahrt werden. Das Verkehrsunternehmen händigt den betreffenden Arbeitnehmern auf Verlangen einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan aus. Der Arbeitszeitplan ist auf Verlangen einem dazu berechtigten Kontrollbeamten vorzulegen und auszuhändigen.

## Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des in der Entscheidung 93/173/EWG <sup>(1)</sup> der Kommission vorgesehenen Berichtsmusters die notwendigen Informationen, damit diese alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und die Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet erstellen kann.

Diese Angaben müssen bei der Kommission spätestens am 30. September des Jahres nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums eingehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 25.3.1993, S. 33.

Die Kommission leitet den Bericht innerhalb von dreizehn Monaten nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums dem Rat und dem Europäischen Parlament zu.

## Artikel 18

Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 19

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und gewährleisten deren Durchsetzung. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie können zivilrechtlicher, administrativer oder strafrechtlicher Art sein.

Die Sanktionen umfassen die Möglichkeit der Beschlagnahme des Fahrzeugs bei schweren Verstößen.

## Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Beistand bei der Anwendung dieser Verordnung und bei der Überwachung ihrer Einhaltung.

Sie informieren den Mitgliedsaat der Niederlassung des betreffenden Verkehrsunternehmens über jede Zuwiderhandlung gegen die in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets sowie über jede Zuwiderhandlung, die vor der letzten wöchentlichen Ruhezeit begangen wurde.

Diese Informationen müssen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden und gegebenenfalls Angaben zu verhängten Sanktionen beinhalten.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander regelmäßig alle verfügbaren Informationen über

- a) die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt II und die zu deren Ahndung verhängten Sanktionen,
- b) die von einem Mitgliedstaat zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben, verhängten Sanktionen.

## Artikel 21

Die Gemeinschaft wird mit Drittländern die Verhandlungen aufnehmen, die zur Durchführung dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlich sind.

## Artikel 22

## Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Artikel 7 und 8 des Beschlusses.

#### Artikel 23

##### **Durchführung**

(1) Die Mitgliedstaaten können die Kommission mit jeder die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Frage befassen. Entsprechende Entscheidungen werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 22 Absatz 2 getroffen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen

- a) prüft die Kommission Fälle unterschiedlicher Anwendung und Durchsetzung von Bestimmungen der Verordnung;
- b) klärt die Kommission Bestimmungen der Verordnung, um einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen;
- c) trifft die Kommission in bestimmten Fällen, die Lenkzeiten, Unterbrechungen und Ruhezeiten betreffen, Entscheidungen gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 22 Absatz 2.

Die Kommission übermittelt ihre Entscheidung dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten.

(3) Unbeschadet des Artikels 226 EG-Vertrag kann jeder Mitgliedstaat den Rat innerhalb eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Dieser kann unter außergewöhnlichen Umständen innerhalb einer zweimonatigen Frist mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

#### ABSCHNITT VI

##### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Artikel 24

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird aufgehoben.

#### Artikel 25

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

## VERGLEICHSTABELLE

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                      | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 1</i>                                                                                                                                                                                                                                                                            | <i>Artikel 4</i>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:                                                                                                                                                                                                                                                        | Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff                                                                                                                                                                                                                         |
| 1. „Straßenverkehr“: jede Fortbewegung eines zur Personen- oder Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat;                                                                                                             | 1. „Straßenverkehr“: jede Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf der Straße [...];                                                                                                                                       |
| 2. „Fahrzeuge“: Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger gemäß den nachstehenden Definitionen:                                                                                                                                                                             | 2. „Fahrzeug“: ein Kraftfahrzeug, eine Zugmaschine, einen Anhänger oder Sattelanhänger gemäß den nachstehenden Definitionen:                                                                                                                                                    |
| a) „Kraftfahrzeug“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und normalerweise zur Personen- und Güterbeförderung dient;                                                                     | a) „Kraftfahrzeug“: mit Ausnahme der ausschließlich auf Schienen verkehrenden Fahrzeuge jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit mechanischem Eigenantrieb, das normalerweise der Personen- und Güterbeförderung dient;                                                    |
| b) „Zugmaschine“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und das besonders dazu ausgestattet ist, Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder anzutreiben; | b) „Zugmaschine“: mit Ausnahme der ausschließlich auf Schienen verkehrenden Fahrzeuge jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit mechanischem Eigenantrieb, das dafür ausgelegt ist, Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder zu bewegen; |
| c) „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder an eine Zugmaschine angehängt zu werden;                                                                                                                                                                    | c) „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder an eine Zugmaschine angehängt zu werden;                                                                                                                                                        |
| d) „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, dass ein beträchtlicher Teil seines Eigengewichts und des Gewichts seiner Ladung von der Zugmaschine oder vom Kraftfahrzeug getragen wird;                                                                       | d) „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, dass ein beträchtlicher Teil seines Eigengewichts und des Gewichts seiner Ladung von der Zugmaschine oder vom Kraftfahrzeug getragen wird;                                                           |
| 3. „Fahrer“: jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in dem Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;                                                                                                                             | 3. „Fahrer“: jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in dem Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;                                                                                                                 |
| 4. „Woche“: der Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;                                                                                                                                                                                                                   | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4. „Unterbrechung“ einen Zeitraum, während dessen ein Fahrer keine anderen Arbeiten ausführen darf.                                                                                                                                                                             |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5. „andere Arbeiten“ jede Tätigkeit, die weder Ruhezeit, Unterbrechung noch Fahrtätigkeit darstellt; Wartezeit und Zeit, die ohne Lenktätigkeit in einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug verbracht wird, gilt nicht als „andere Arbeiten“.                |
| 4. „Ruhezeit“: jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens 1 Stunde, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;                                                                                                                                                                | 6. „Ruhezeit“: jeden ununterbrochenen Zeitraum [...], in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;                                                                                                                                                                     |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                          | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>7. „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;</p> <p>„regelmäßige tägliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden;</p> <p>„reduzierte tägliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 12 Stunden;</p>                                                                                                                           |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>8. „wöchentliche Ruhezeit“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;</p> <p>„regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 45 Stunden;</p> <p>„reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, aber weniger als 45 Stunden, die an einem anderen Ort als dem normalen Standort des Fahrzeugs oder des Fahrers genommen wird;</p> |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 9. „flexible Woche“ den Zeitraum zwischen dem Ende einer wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der nächsten wöchentlichen Ruhezeit;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10. „Tageslenkzeit“ die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 11. „Wochenlenkzeit“ die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6. „höchstzulässiges Gesamtgewicht“: das höchstzulässige Gewicht des fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast;                                                                                                                                                                            | 12. „höchstzulässiges Gesamtgewicht“ das höchstzulässige Gewicht des fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7. „Personenlinienverkehr“: innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen entsprechend der Definition in Artikel 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen. | 13. „Personenlinienverkehr“ inländische und grenzüberschreitende Verkehrsdienste gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 684/92 des Rates;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 14. „Mehr-Fahrer-Betrieb“ die Tatsache, dass während der gesamten Lenkzeiten zwischen zwei aufeinanderfolgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens ein weiterer Fahrer auf dem Fahrzeug eingesetzt ist;                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 15. „Verkehrsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck und jede Vereinigung oder Gruppe von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede offizielle Organisation, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder einer Stelle mit Rechtspersönlichkeit untersteht, die Beförderungen im Straßenverkehr vornimmt.                                                                                                                                                                               |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 2</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Artikel 1 und 2</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Neu (Wiederholung des ersten Erwägungsgrunds)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Durch diese Verordnung werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und -personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen Landverkehrsunternehmen, insbesondere im Straßenverkehrssektor, zu vereinheitlichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (1) Diese Verordnung gilt für innergemeinschaftliche Beförderungen im Straßenverkehr im Sinne von Artikel 1 Nummer 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (1) Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, und</li> <li>b) Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder bleibend angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.</li> </ul> <p>Die Verordnung gilt für in der Gemeinschaft zugelassene Fahrzeuge, soweit die Beförderung im Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vollständig innerhalb der Gemeinschaft liegt oder</li> <li>b) zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland erfolgt, das nicht Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ist, oder durch ein solches Land führt.</li> </ul> |
| (2) Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gilt anstelle der vorliegenden Vorschriften für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>— von und/oder nach Drittländern, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, oder im Durchgang durch diese Länder auf der gesamten Fahrstrecke, wenn die Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem dieser Drittländer zugelassen sind;</li> <li>— von und/oder nach einem Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, mit Fahrzeugen, die in einem solchen Drittland zugelassen sind, auf allen Fahrstrecken innerhalb der Gemeinschaft.</li> </ul> | (2) Das AETR gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der AETR-Vertragspartei ist, zugelassen sind, und zwar für die gesamte Fahrstrecke, wenn die Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat, der Vertragspartei ist, oder durch einen solchen Staat erfolgen; oder</li> <li>b) Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem Drittstaat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des AETR ist, für den auf Gemeinschaftsgebiet liegenden Fahrabschnitt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Artikel 3</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Artikel 21</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Die Gemeinschaft wird mit den Drittländern die Verhandlungen aufnehmen, die zur Anwendung dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlich sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Die Gemeinschaft wird mit Drittländern die Verhandlungen aufnehmen, die zur Durchführung dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlich sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 4</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Artikel 3</i>                                                                                                                                                                                                                                       |
| Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen mit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Unbeschadet Artikel 6 Absatz 6 gilt diese Verordnung nicht für Beförderungen mit                                                                                                                                                                       |
| 1. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;                                                                                                                                                                                                            | Entfällt (in Beschreibung des Geltungsbereichs verschoben)                                                                                                                                                                                             |
| 2. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu neun Personen — einschließlich des Fahrers — zu befördern;                                                                                                                                                                          | Entfällt (in Beschreibung des Geltungsbereichs verschoben)                                                                                                                                                                                             |
| 3. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;                                                                                                                                                                                                                                                | 1. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;                                                                                                                               |
| 4. Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h;                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2. Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h;                                                                                                                                                                   |
| 5. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;                                                                                                                                                              | 3. Fahrzeugen, die Eigentum der Streitkräfte, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden;                                       |
| 6. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und Fernsprehdienstes, des Postsachenbeförderungsdienstes, von Rundfunk und Fernsehen oder für die Erkennung von Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder -empfang eingesetzt werden; | Entfällt (in Beschreibung der nationalen Abweichungen verschoben)                                                                                                                                                                                      |
| 7. Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden;                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4. Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden;                                                                                                                                                                          |
| 8. Spezialfahrzeugen für ärztliche Aufgaben;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5. Spezialfahrzeugen für medizinische Zwecke, die Eigentum der öffentlichen Hand sind oder von dieser ohne Fahrer angemietet werden;                                                                                                                   |
| 9. Fahrzeugen, die für Beförderungen im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6. Spezialfahrzeugen, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes befördern;                                                                                                                                                                |
| 10. besonderen Pannenhilfefahrzeugen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 7. besonderen Pannenhilfefahrzeugen, die innerhalb eines Umkreises von 50 km um ihren Standort eingesetzt werden;                                                                                                                                      |
| 11. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, sowie neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;                                                                                                                 | 8. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, sowie neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind; |
| 12. Fahrzeugen, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung für private Zwecke verwendet werden;                                                                                                                                                                                                                                                                         | 9. Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht nicht über 7 500 kg, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung [...] verwendet werden;                                                                                                         |
| 13. Fahrzeugen, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futtermittelzwecke an diese Betriebe verwendet werden.                                                                                                                                                                  | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                               |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Vorschlag                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 5</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Artikel 5</i>                                                                                                  |
| <p>(1) Das Mindestalter der im Güterverkehr eingesetzten Fahrer wird festgesetzt:</p> <p>a) bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen einschließlich — Anhänger oder Sattelanhänger gegebenenfalls inbegriffen — auf das vollendete 18. Lebensjahr;</p> <p>b) bei den übrigen Fahrzeugen auf</p> <p>— das vollendete 21. Lebensjahr oder</p> <p>— das vollendete 18. Lebensjahr, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr ist.</p> <p>(2) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.</p> <p>Die im Personenverkehr im Umkreis von mehr als 50 km um den Standort des Fahrzeugs eingesetzten Fahrer müssen außerdem</p> <p>a) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrers von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ausgeübt haben oder</p> <p>b) mindestens ein Jahr lang die Tätigkeit eines Fahrers ausgeübt haben, der im Personenverkehr im Umkreis von bis zu 50 km um den Standort des Fahrzeugs oder in anderen Arten der Personenbeförderung eingesetzt war, die nicht unter diese Verordnung fallen, aber nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Erfahrung verliehen haben, oder</p> <p>c) Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von einem der Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenkraftverkehr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr sein.</p> <p>(3) Das Mindestalter der Beifahrer und Schaffner wird auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt.</p> <p>(4) Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer brauchen die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Bedingungen nicht zu erfüllen, wenn sie ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1970 mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.</p> | <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>(1) Das Mindestalter für [...] Schaffner beträgt 18 Jahre.</p> <p>Entfällt</p> |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Jeder Mitgliedstaat kann für innerstaatliche Beförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt in diesem Umkreis liegt, das Mindestalter der Beifahrer zum Zweck der Berufsausbildung im Rahmen des nationalen Arbeitsrechts auf das vollendete 16. Lebensjahr herabsetzen.</p> | <p>(2) Das Mindestalter der Beifahrer beträgt 18 Jahre. Die Mitgliedstaaten können jedoch unter folgenden Bedingungen das Mindestalter der Beifahrer auf 16 Jahre herabsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beförderung im Straßenverkehr erfolgt in einem Mitgliedstaat in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Gebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt;</li> <li>b) die Herabsetzung erfolgt zum Zwecke der Berufsausbildung und</li> <li>c) die von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats vorgegebenen Grenzen werden eingehalten.</li> </ul> |
| <i>Artikel 6</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Artikel 6</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>(1) Die nachstehend „Tageslenkzeit“ genannte Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.</p>                                                                                            | <p>(1) Die tägliche Lenkzeit darf neun Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Die tägliche Lenkzeit darf jedoch zweimal in der flexiblen Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>Der Fahrer muss nach höchstens sechs Tageslenkzeiten eine wöchentliche Ruhezeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 einlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                        | <p>Entfällt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Die wöchentliche Ruhezeit kann bis zum Ende des sechsten Tages verschoben werden, falls die Gesamtlenkzeit während der sechs Tage nicht die Höchstdauer übersteigt, die sechs Tageslenkzeiten entspricht.</p>                                                                                                                                        | <p>(2) Die Dauer der flexiblen Woche darf 144 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>Im grenzüberschreitenden Personenverkehr, außer dem Linienverkehr, werden die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Zahlenangaben „sechs“ und „sechsten“ durch „zwölf“ und „zwölften“ ersetzt.</p>                                                                                                                                                  | <p>Entfällt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>Jedem Mitgliedstaat steht es frei zu beschließen, dass der vorstehende Unterabsatz auch auf den innerstaatlichen Personenverkehr, außer dem Linienverkehr, in seinem Hoheitsgebiet Anwendung findet.</p>                                                                                                                                             | <p>Entfällt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(2) Die Gesamtlenkzeit darf innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen 90 Stunden nicht überschreiten.</p>                                                                                                                                                                                                                       | <p>(4) Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender flexibler Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (5) Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder von Drittstaaten.                                                                                                                                                                                                |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (6) Führt der Fahrer eines von dieser Verordnung erfassten Fahrzeugs zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit auch ein Fahrzeug, das unter die Ausnahmen nach Artikel 3 oder Freistellungen nach Artikel 13 und 14 fällt, so zeichnet er die gesamte tägliche Lenkzeit auf. |
| <i>Artikel 7</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Artikel 7</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (1) Nach einer Lenkzeit von längstens drei Stunden ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.                                                                                                                                                                         |
| (1) Nach einer Lenkzeit von 4½ Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (2) Diese Fahrtunterbrechung kann jedoch nach spätestens viereinhalb Stunden eingelegt werden, falls sie, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt, auf mindestens 45 Minuten verlängert wird.                                                                                                                                         |
| (2) Diese Unterbrechung kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass Absatz 1 eingehalten wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (3) Im Falle des nationalen Personenlinienverkehrs können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 die Minstdauer für die Unterbrechung auf nicht weniger als 30 Minuten nach einer Lenkzeit von höchstens 4 Stunden festsetzen. Diese Ausnahmeregelung darf nur in Fällen gewährt werden, in denen durch Unterbrechungen der Lenkzeit von mehr als 30 Minuten der Stadtverkehr behindert würde und in denen es den Fahrern nicht möglich ist, in der Lenkzeit von 4½ Stunden, die der Unterbrechung von 30 Minuten vorausgeht, eine Unterbrechung von 15 Minuten einzulegen. | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (4) Der Fahrer darf während dieser Unterbrechungen keine anderen Arbeiten ausführen. Für die Anwendung dieses Artikels gelten die Wartezeit und die Nicht-Lenkzeit, die in einem fahrenden Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug verbracht werden, nicht als „andere Arbeiten“.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (5) Nach diesem Artikel eingelegte Unterbrechungen dürfen nicht als tägliche Ruhezeit betrachtet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 8</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Artikel 8</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(1) Der Fahrer legt innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden ein, die höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden darf, sofern bis zum Ende der folgenden Woche eine entsprechende Ruhezeit zum Ausgleich gewährt wird.</p> <p>Die Ruhezeit kann an den Tagen, an denen sie nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, innerhalb von 24 Stunden in zwei oder drei Zeitabschnitten genommen werden, von denen einer mindestens 8 zusammenhängende Stunden betragen muss. In diesem Falle erhöht sich die Mindestruhezeit auf 12 Stunden.</p> <p>(2) Während jedes Zeitraums von 30 Stunden, in dem sich mindestens zwei Fahrer im Fahrzeug befinden, muss jeder von ihnen eine tägliche Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden einlegen.</p> <p>(3) In jeder Woche muss eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ruhezeiten als wöchentliche Ruhezeit auf insgesamt 45 zusammenhängende Stunden erhöht werden. Diese Ruhezeit kann am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers auf eine Mindestdauer von 36 zusammenhängenden Stunden oder außerhalb dieser Orte auf eine Mindestdauer von 24 zusammenhängenden Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist durch eine zusammenhängende Ruhezeit auszugleichen, die vor Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten Woche zu nehmen ist.</p> <p>(4) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in einer Woche beginnt und in die darauffolgende Woche hineinreicht, kann der einen oder anderen der beiden Wochen zugerechnet werden.</p> <p>(5) Im Personenverkehr, auf den Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 oder 5 anzuwenden ist, kann eine wöchentliche Ruhezeit auf die Woche übertragen werden, die auf die Woche folgt, für welche die Ruhezeit genommen werden muss, und an die wöchentliche Ruhezeit dieser zweiten Woche angehängt werden.</p> <p>(6) Jede als Ausgleich für die Verkürzung der täglichen und/oder der wöchentlichen Ruhezeit genommene Ruhezeit muss zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit genommen werden und ist dem Betroffenen auf dessen Antrag hin am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers zu gewähren.</p> <p>(7) Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.</p> | <p>(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.</p> <p>(2) Der Fahrer muss eine neue tägliche Ruhezeit spätestens 24 Stunden nach dem Ende seiner vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit abschließen.</p> <p>Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, der in den geforderten 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 12 Stunden, ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.</p> <p>(3) Der Fahrer darf höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten innerhalb einer flexiblen Woche einlegen.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 muss ein im „Mehr-Fahrer-Betrieb“ eingesetzter Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende seiner vorangegangenen täglichen Ruhezeit abschließen.</p> <p>(5) Der Fahrer muss eine neue regelmäßige wöchentliche Ruhezeit spätestens nach 13 aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende seiner vorangegangenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen.</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p> <p>(6) Die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, sofern es über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.</p> |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Artikel 9</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Artikel 9</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Begleitet ein Fahrer im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so darf abweichend von Artikel 8 Absatz 1 die tägliche Ruhezeit einmal unterbrochen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:                                                                    | (1) Legt ein Fahrer, der ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ein, kann diese Ruhezeit abweichend von Artikel 8 höchstens einmal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf.                                                                                                                                                                                              |
| — Der an Land verbrachte Teil der täglichen Ruhezeit muss vor oder nach dem auf dem Fährschiff oder in der Eisenbahn verbrachten Teil der täglichen Ruhezeit liegen.                                                                                                                                                                           | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| — Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen der täglichen Ruhezeit muss so kurz wie möglich sein und darf auf keinen Fall vor der Verladung des Fahrzeugs oder nach dem Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffs durch das Fahrzeug 1 Stunde übersteigen; dabei umfasst der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens auch die Zollformalitäten. | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| — Während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung stehen.                                                                                                                                                                                                                        | (2) Während der in Absatz 1 genannten täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| — Die in dieser Weise unterbrochene tägliche Ruhezeit ist um 2 Stunden zu erhöhen.                                                                                                                                                                                                                                                             | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Verbot bestimmter Arten des Entgelts</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Haftung des Unternehmens</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <i>Artikel 10</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Artikel 10</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fahrer im Lohnverhältnis dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecke oder Gütermengen, es sei denn, dass diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.      | (1) Verkehrsunternehmen dürfen beschäftigten oder ihnen zur Verfügung gestellten Fahrern keine Zahlungen nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Entgelte geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.                                                                                                                                                                               |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (2) Das Unternehmen plant die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen von Abschnitt II dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer entsprechend ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu prüfen, dass Abschnitt II dieser Verordnung und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingehalten werden.                                                                                                                         |
| Integration von ex-Artikel 15                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) Zuwiderhandlungen gegen die in Abschnitt II dargelegten Bestimmungen, die ein Fahrer vollständig oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begeht, sind als Verstoß zu betrachten. Führt ein Fahrer, nachdem er diesen Bestimmungen seit seiner letzten wöchentlichen Ruhezeit zuwider gehandelt hat, auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein Fahrzeug, so liegt ein Verstoß vor, selbst wenn der Fahrer sich bei dieser Zuwiderhandlung nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befand. |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (4) In einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmen haften für Verstöße im Sinne von Absatz 3, die von Fahrern zum Vorteil dieser Unternehmen begangen werden, selbst wenn der Fahrer sich bei dem Verstoß nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (5) Die Haftung nach Absatz 4 greift nicht, falls das betreffende Verkehrsunternehmen Folgendes belegen kann:<br><br>a) Der Verstoß ist darauf zurückzuführen, dass der Fahrer die Anweisungen des Verkehrsunternehmens missachtet hat; oder<br><br>b) das Unternehmen hatte keine Kenntnis und konnte in zumutbarer Weise keine Kenntnis davon erlangen, dass der Fahrer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt worden ist oder diesen zur Verfügung stand und daher mehrere unterschiedliche Anweisungen erhalten hatte, die ihn zum Verstoß gegen die in Abschnitt II dargelegten Regeln veranlassen haben. |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (6) Ein Fahrer, der bei mehr als einem Verkehrsunternehmen beschäftigt ist oder mehr als einem Verkehrsunternehmen zur Verfügung steht, verschafft jedem Unternehmen ausreichende Informationen, um diesem die Einhaltung der Bestimmungen von Abschnitt II zu ermöglichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Artikel 11</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Artikel 11</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Jeder Mitgliedstaat kann höhere Mindestwerte oder niedrigere Höchstwerte als nach den Artikeln 5 bis 8 anwenden. Diese Verordnung gilt jedoch weiterhin für diejenigen Fahrer, die in Fahrzeugen, welche in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführen.                                                                                                                                                                                          | Jeder Mitgliedstaat kann für Beförderungen im Straßenverkehr, die vollständig auf seinem Hoheitsgebiet erfolgen und von dort zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden, längere Mindestunterbrechungen und Ruhezeiten oder niedrigere Höchstlenkzeiten als die in Artikel 6 bis 9 vorgesehenen festlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Artikel 12</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Artikel 12</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von dieser Verordnung abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan zu vermerken.                                                                              | Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.                                                                                                                                                               |
| <i>Artikel 13</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Artikel 13</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (1) Ein Mitgliedstaat kann für sein Hoheitsgebiet oder mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats für das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Abweichungen von jeder Bestimmung dieser Verordnung zulassen, die Beförderungen mit Fahrzeugen einer oder mehrerer der folgenden Arten betreffen:<br><br>a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, bis zu 17 Personen — einschließlich des Fahrers — zu befördern; | (1) Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, kann jeder Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet oder mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats für das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Abweichungen von Artikel 5 bis 9 zulassen, die Beförderungen mit folgenden Fahrzeugen betreffen:<br><br>Entfällt                                                                                                                                                                                                                                             |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | a) Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;                                                                                                                           |
| c) Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Gebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt, verwendet werden;                                                                                                                                                                                                                                      | b) Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden;                                                                                                                                                 |
| d) Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| e) Fahrzeuge, die für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| f) Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf, für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte, im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;                                                                                                                                                     | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| g) Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele durch die Abweichung nicht ernsthaft beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Abweichung nur im Rahmen von Einzelgenehmigungen gewährt wird; | c) Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht nicht über 7 500 kg, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, sofern das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt; |
| h) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km <sup>2</sup> verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;                                                                                                                                                                                                                    | d) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km <sup>2</sup> verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;                                          |
| i) Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und mit im Fahrzeug selbst erzeugtem Gas oder elektrisch betrieben werden oder mit einer Dauerbremse ausgestattet sind, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;                                                          | e) Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km um den Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7 500 kg nicht übersteigt;                                                                |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                    | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| j) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht zur Erlangung des Führerscheins dienen;                                                                                                                                                                                                         | f) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht zur Erlangung des Führerscheins dienen, sofern diese nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden;                                                                                                                  |
| k) Traktoren, die ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten dienen.                                                                                                                                                                                                      | Entfällt                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Aus Artikel 4                                                                                                                                                                                                                                                                             | g) Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz oder Wasserversorgung, den Straßenbauämtern und der Müllabfuhr eingesetzt werden.                                                                                                                        |
| Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie nach diesem Absatz gewähren.                                                                                                                                                                                         | (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie nach Absatz 1 gewähren, und die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten hierüber.                                                                                                                            |
| (2) Die Mitgliedstaaten können nach Genehmigung durch die Kommission Abweichungen von dieser Verordnung bei unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführten Beförderungen zulassen, wenn diese Abweichungen die Verwirklichung der Ziele der Verordnung nicht ernsthaft beeinträchtigen. | <i>Artikel 14</i><br>Sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, können die Mitgliedstaaten nach Genehmigung durch die Kommission Abweichungen von Artikel 6 bis 9 bei unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführten Beförderungen zulassen. |
| Sie können in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.                                                                                                                    | Sie können in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.                                                                                                                    |
| Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten alle nach diesem Absatz zugestandenen Abweichungen mit.                                                                                                                                                                                  | Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten alle nach diesem Artikel zugestandenen Abweichungen mit.                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Artikel 15</i>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fahrer der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fahrzeuge unter die nationalen Bestimmungen fallen, die angemessenen Schutz bieten in Bezug auf die erlaubten Lenkzeiten sowie die vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten.              |
| <i>Artikel 14</i>                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Artikel 16</i>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| (1) Ein Linienfahrplan und ein Arbeitszeitplan müssen von Unternehmen ausgearbeitet werden, die einen unter diese Verordnung fallenden Personenlinienverkehr betreiben, sofern es sich dabei um                                                                                           | (1) Falls in ein Fahrzeug kein Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 installiert wurde, gelten für die nachfolgend genannten Dienste bis 31. Dezember 2006 die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels:                                                               |
| — einen innerstaatlichen Linienverkehr oder                                                                                                                                                                                                                                               | a) innerstaatliche Linienverkehrsdienste und                                                                                                                                                                                                                                              |
| — einen grenzüberschreitenden Linienverkehr handelt, dessen Endpunkte in der Luftlinie höchstens 50 km von der Grenze zwischen den beiden Mitgliedstaaten entfernt sind und dessen Linie sich höchstens über 100 km erstreckt.                                                            | b) grenzüberschreitende Linienverkehrsdienste, deren Endpunkte in der Luftlinie höchstens 50 km von einer Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten entfernt sind und deren Fahrtstrecke höchstens 100 km beträgt.                                                                             |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                  | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Der Arbeitszeitplan muss für jeden Fahrer den Namen, den Standort und den vorher festgelegten Zeitplan für die verschiedenen Lenkzeiten, die sonstigen Arbeitszeiten und die Bereitschaftszeiten angeben.</p>                                    | <p>(2) Das Verkehrsunternehmen erstellt einen Fahrplan und einen Arbeitszeitplan, die für jeden Fahrer den Namen, den Standort und den vorher festgelegten Zeitplan für die verschiedenen Zeiträume der Fahrtätigkeit, der anderen Arbeiten, der Unterbrechungen und der Bereitschaft angeben.</p> <p>Jeder Fahrer, der in einem Linienverkehrsdienst im Sinne von Absatz 1 eingesetzt ist, muss einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen.</p>                                                                                                    |
| <p>(3) Der Arbeitszeitplan muss sämtliche in Absatz 2 aufgeführten Angaben mindestens für die laufende sowie die vorhergehende und die folgende Woche enthalten.</p>                                                                                    | <p>(3) Der Arbeitszeitplan muss</p> <p>a) sämtliche in Absatz 2 aufgeführten Angaben mindestens für den Zeitraum der vorangegangenen 28 Tage enthalten;</p> <p>b) die Unterschrift des Leiters des Verkehrsunternehmens oder seines Beauftragten tragen und</p> <p>c) vom Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Geltungszeitraums ein Jahr lang aufbewahrt werden. Das Verkehrsunternehmen händigt den betreffenden Arbeitnehmern auf Verlangen einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan aus. Der Arbeitszeitplan ist auf Verlangen einem dazu berechtigten Kontrollbeamten vorzulegen und auszuhändigen.</p> |
| <p>(4) Der Arbeitszeitplan muss die Unterschrift des Leiters des Unternehmens oder seines Beauftragten tragen.</p>                                                                                                                                      | <p>Siehe Absatz 3 Buchstabe b)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(5) Jeder Fahrer, der in einem Linienverkehrsdienst im Sinne von Absatz 1 eingesetzt ist, muss einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Linienfahrplans mit sich führen.</p>                                                   | <p>Siehe Absatz 2</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(6) Der Arbeitszeitplan ist vom Unternehmen nach Ablauf des Geltungszeitraums ein Jahr lang aufzubewahren. Das Unternehmen händigt den betreffenden Arbeitnehmern auf Verlangen einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan aus.</p>                        | <p>Siehe Absatz 3 Buchstabe c)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(7) Dieser Artikel gilt nicht für Fahrer von Fahrzeugen, die mit einem Kontrollgerät ausgestattet sind, das entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr benutzt wird.</p> | <p>Nach Absatz 1 verschoben</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Artikel 15</p>                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Artikel entfällt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>(1) Das Unternehmen plant die Arbeit der Fahrer so, dass sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einhalten können.</p>                                                                          | <p>Nach Artikel 10 verschoben</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Das Unternehmen überprüft regelmäßig, ob diese beiden Verordnungen eingehalten worden sind. Bei Zuwiderhandlungen ergreift es die erforderlichen Maßnahmen, damit sie sich nicht wiederholen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Nach Artikel 10 verschoben</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><i>Artikel 16</i></p> <p>(1) Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten und die Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet. Die Kommission leitet den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von dreizehn Monaten nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums zu.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für den in Absatz 1 genannten Bericht alle zwei Jahre die erforderlichen Angaben nach einem Muster. Diese Angaben müssen bei der Kommission spätestens am 30. September nach Ablauf des von dem betreffenden Bericht erfassten Zweijahreszeitraums eingehen.</p> <p>(3) Die Kommission erstellt das Muster nach Anhörung der Mitgliedstaaten.</p> | <p><i>Artikel 17</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des in der Entscheidung 93/173/EWG <sup>(1)</sup> der Kommission vorgesehenen Berichtsmusters die notwendigen Informationen, damit diese alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und die Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet erstellen kann.</p> <p>Diese Angaben müssen bei der Kommission spätestens am 30. September des Jahres nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums eingehen.</p> <p>Die Kommission leitet den Bericht innerhalb von dreizehn Monaten nach Ende des betreffenden Zweijahreszeitraums dem Rat und dem Europäischen Parlament zu.</p> <p>Siehe Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich</p> <p>Siehe Absatz 1 erster Gedankenstrich</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><i>Artikel 17</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.</p> <p>Diese Vorschriften müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen erstrecken.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten gewähren einander Beistand bei der Anwendung dieser Verordnung und bei der Überwachung der Einhaltung.</p>                                                                                                                                                                                                                                             | <p><i>Artikel 18</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.</p> <p><i>Artikel 19</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und gewährleisten deren Durchsetzung. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie können zivilrechtlicher, administrativer oder strafrechtlicher Art sein.</p> <p>Die Sanktionen umfassen die Möglichkeit der Beschlagnahme des Fahrzeugs bei schweren Verstößen.</p> <p><i>Artikel 20</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Beistand bei der Anwendung dieser Verordnung und bei der Überwachung ihrer Einhaltung. Sie informieren den Mitgliedstaat der Niederlassung des betreffenden Verkehrsunternehmens über jede Zuwiderhandlung gegen die in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets sowie über jede Zuwiderhandlung, die vor der letzten wöchentlichen Ruhezeit begangen wurde. Diese Informationen müssen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden und gegebenenfalls Angaben zu verhängten Sanktionen beinhalten.</p> |

<sup>(1)</sup> ABL L 72 vom 25.3.1993, S. 33.

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Im Rahmen dieses gegenseitigen Beistandes übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einander regelmäßig alle verfügbaren Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und ihre Ahndung,</li> <li>— die von einem Mitgliedstaat verhängten Maßnahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben.</li> </ul> | <p>(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander regelmäßig alle verfügbaren Informationen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Abschnitt II und die zu deren Ahndung verhängten Sanktionen,</li> <li>b) die von einem Mitgliedstaat zur Ahndung von Zuwiderhandlungen, die seine Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen haben, verhängten Sanktionen.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 22</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschussverfahren</b></p> <p>(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.</p> <p>(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Artikel 7 und 8 des Beschlusses.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 23</i></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten können die Kommission mit jeder die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Frage befassen. Entsprechende Entscheidungen werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 22 Absatz 2 getroffen.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— prüft die Kommission Fälle unterschiedlicher Anwendung und Durchsetzung von Bestimmungen der Verordnung;</li> <li>— klärt die Kommission Bestimmungen der Verordnung, um einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen;</li> <li>— trifft die Kommission in bestimmten Fällen, die Lenkzeiten, Unterbrechungen und Ruhezeiten betreffen, Entscheidungen gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 22 Absatz 2. Die Kommission übermittelt ihre Entscheidung dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten.</li> </ul> <p>(3) Unbeschadet des Artikels 226 EG-Vertrag kann jeder Mitgliedstaat den Rat innerhalb eines Monats mit der Entscheidung der Kommission befassen. Dieser kann unter außergewöhnlichen Umständen innerhalb einer zweimonatigen Frist mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.</p> |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                             | Vorschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>Artikel 18</i></p> <p>(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wird aufgehoben, jedoch ...</p> <p>(2) Bezugnahmen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.</p> <p><i>Artikel 19</i></p> <p>Diese Verordnung tritt am 29. September 1986 in Kraft.</p> | <p><i>Artikel 24</i></p> <p>Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird aufgehoben.</p> <p>Entfällt</p> <p><i>Artikel 25</i></p> <p>Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> in Kraft. Sie gilt ab Januar 2004.</p> <p>Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.</p> |